

Beschlußvorlage Nr. 172-31/92  
vom 11.3.1992  
Gemeindevertretung Donndorf

Gegenstand der Vorlage: Festlegung des Sanierungsgebietes  
Kloster Donndorf

Einbringer: Bürgermeisterin

Beraten mit: Gemeindevertretung

Beschluß: Die Gemeindevertretung Donndorf  
beschließt:

Satzung

über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1  
und 3 BauGB.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990  
(Gbl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I  
S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II  
Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit  
Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II  
S. 885, 1122), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde  
Donndorf in ihrer Sitzung am 11.3.1992 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Miß-  
stände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen  
wesentlich verbessert werden.

Das Sanierungsgebiet in der Flur 6 umfaßt folgende Flurstücke:

40/219	335/219	222/3	222/2	224
225	364/222	221	227/8	226/1
229/4	229/2	227/6	234/2	234/4
234/1	234/3	227/7	227/5	233/2
230/2	227/2	237/7	236/4	
238/12	238/16	238/15	238/11	236/3
237/5	238/7	237/3	237/9	237/4
237/6	238/17	238/18	238/13	238/19
238/6	235/6	235/1	235/2	238/4
238/3	237/8	239/3	239/4	241/2
241/3	238/2	391/242	243/3	243/1
244/2	395/243	244/1	244/3	243/2
235/7	234/10	234/9	234/12	234/11 <sup>A</sup>
234/6	234/5	229/3		

Das insgesamt 12,77 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Kloster Donndorf".

Das Gebiet wird umgrenzt im

Nordwesten von Flurstück-Nr.		248/11 248/12 248/13 157
Norden und Nordosten	"	163
Osten	"	562/365
Südosten	"	217/2 217/1 213/12 213/13 <sup>*</sup> 212/2
Süden	"	212/2
Südwesten	"	402/66 402/65 402/64 402/63
Westen	"	402/62 402/61

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Orientierungsplan abgegrenzten Fläche. Der Orientierungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierung des Klosters soll nach den Vorschriften des Baugesetzbuches § 141 (3) und § 246 a durchgeführt werden. Die Gebietsabgrenzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes wird nach dem Baugesetzbuch § 141 und § 143 vorgeschlagen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorzunehmen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Gemeindevertretung: 13

davon anwesend: 9 Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1

Bemerkung

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung war folgendes Mitglied der GV von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Abg. Burkhard Hilbrecht

Rink *Rink*  
GV-Vorsteher



*Holbe*  
Holbe  
Bürgermeisterin



*Hilbrecht*  
*Hilbrecht*  
Genschnigt unter Nr. 257/05/93/S/142/4/Donndorf  
18.02.93



Bekanntmachung einer Sanierungssatzung und der Erteilung der  
Genehmigung

---

Bekanntmachung der Gemeinde     D O N N D O R F

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Donndorf über die  
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Kloster-Donndorf"

(hinreichende Gebietsbezeichnung) und der Erteilung der Ge-  
nehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der VKO vom 24.07.1992 und der  
§§ 142, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253),  
zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II  
Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Ver-  
bindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990  
(BGB1. 1990 II S. 885, 1122), hat die Gemeindevertretung  
der Gemeinde Donndorf in ihrer Sitzung am 11.03.1992  
folgende Satzung beschlossen:

**S A T Z U N G** über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme  
nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990  
(Gbl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I  
S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II  
Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug. 1990 in Verbindung mit  
Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. 1990 II  
S. 885, 1122), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde  
Donndorf in ihrer Sitzung am 11.3.1992 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche  
Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungs-  
maßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das Sanierungsgebiet in der Flur 6 umfaßt folgende Flurstücke:

340/219	335/219	222/3	222/2	224
225	364/222	221	227/8	226/1
229/4	229/2	227/6	234/2	234/4
234/1	234/3	227/7	227/5	233/2
230/2	227/2	237/7	236/4	
238/12	238/16	238/15	238/11	236/3
237/5	238/7	237/3	237/9	237/4
237/6	238/17	238/18	238/13	238/19
238/6	235/6	235/1	235/2	238/4
238/3	237/8	239/3	239/4	241/2
241/3	238/2	391/242	243/3	243/1
244/2	395/243	244/1	244/3	243/2
235/7	234/10	234/9	234/12	234/11
234/6	234/5	229/3		

Das insgesamt 12,77 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Kloster Donndorf".

Das Gebiet wird umgrenzt im

Nordwesten von Flurstück-Nr.		248/11 248/12 248/13 157
Norden und Nordosten	"	163
Osten	"	562/365
Südosten	"	217/2 217/1 213/12 213/13 212/2
Süden	"	212/2
Südwesten	"	402/66 402/65 402/64 402/63
Westen	"	402/62 402/61

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Orientierungsplan abgegrenzten Fläche. Der Orientierungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage 1 beigelegt.

## § 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorzunehmen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.02.1993 - Az. 251/05/93/S/142/W/Donndorf - gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.
5. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Donndorf, 27.04.1993

  
Rink  
GV-Vorsteher

  
Holbe  
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

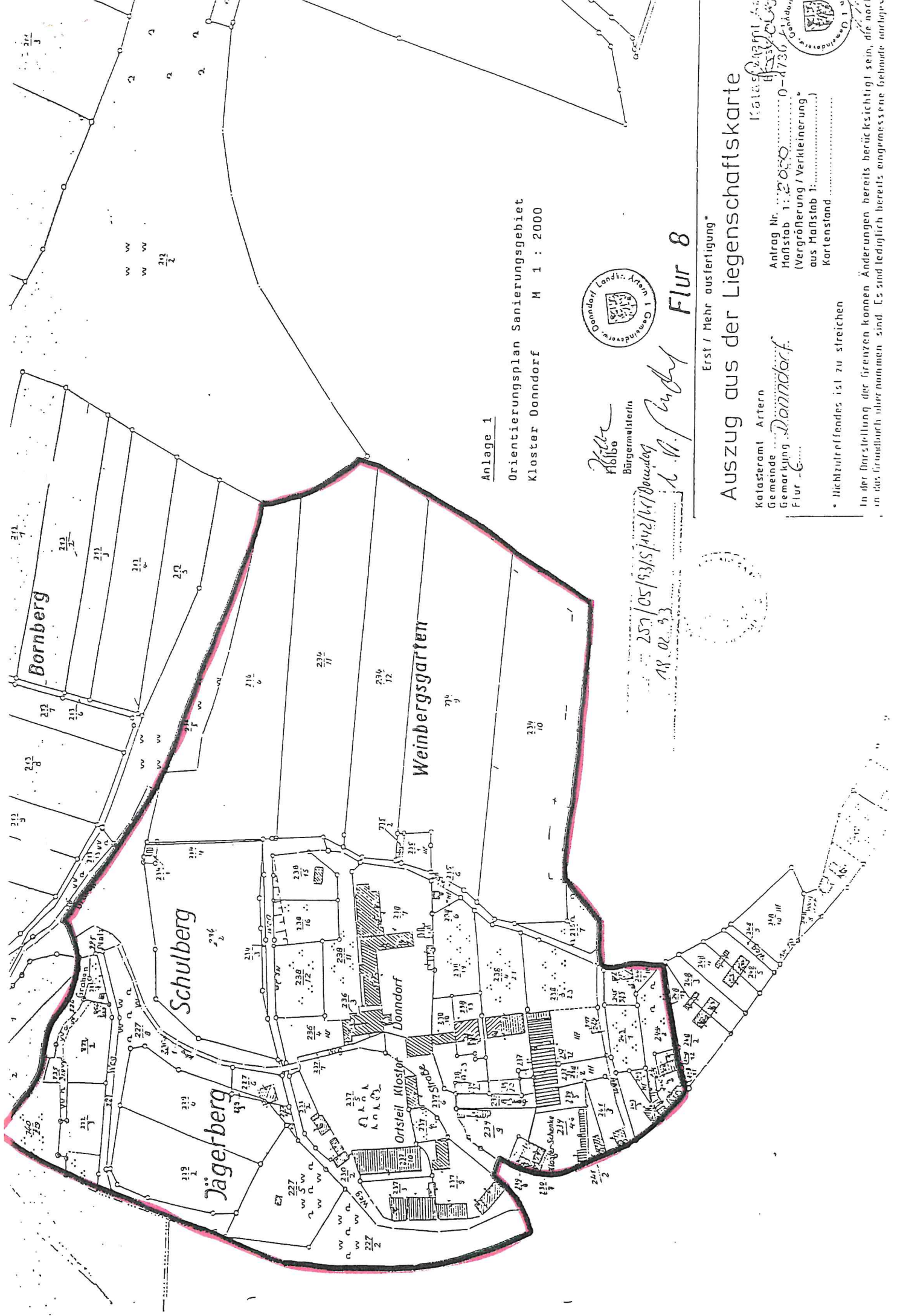
Ausgehängt am: 28.4.93

Abgenommen am: 28.05.93

Abzunehmen am: 26.5.93







Anlage 1  
 Orientierungsplan Sanierungsgebiet  
 Kloster Donndorf M 1 : 2000



Hilke  
 Hölbe  
 Bürgermeisterin

257/05/93/S/42/W/Donndorf  
 18.02.93  
 d. H. Hölbe

Flur 8

Erst / Mehr ausfertigung\*

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Katasteramt Artern  
 Gemeinde Donndorf  
 Katastralgemeinschaft Donndorf  
 Flur -G-  
 Antrag Nr. 2050  
 Maßstab 1:2000  
 (Vergrößerung / Verkleinerung aus Maßstab 1:.....)  
 Kartenstand .....

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

In der Darstellung der Grenzen können Änderungen bereits berücksichtigt sein, die noch in das Grundbuch übernommen sind. Es sind lediglich bereits eingetragene Gebäude anzuzeigen.